

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik — Drucksachen 7/1832, 7/2270 —**

**hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird. Die Begründung ist aus der Anlage ersichtlich.

#### **Begründung**

Der Bundesrat tritt für die Entwicklung dauerhafter gutnachbarlicher Beziehungen mit der CSSR ein. Der vorliegende Vertrag wird jedoch diesem Ziel nicht gerecht.

1. Die mehrdeutige Regelung über die Nichtigkeit des Münchener Abkommens in Artikel I führt zu Meinungsverschiedenheiten, ob dieses Abkommen bereits von Anfang an oder erst nachträglich in den gegenseitigen Beziehungen als ungültig zu betrachten ist. Der deutsche Standpunkt ist im Vertragstext nicht so abgesichert, wie dies wegen des bereits jetzt bestehenden Dissenses erforderlich wäre.

Auch wenn der Vertrag nicht den Rechtsbestand, sondern nur die Behandlung des Münchener Abkommens zwischen den beiden Ländern für die Zukunft regelt, so enthält er doch keine Einigung darüber, von welchem Zeitpunkt an das Münchener Abkommen als nichtig behandelt

werden soll. Der Vertrag regelt ferner bestehende Zweifelsfragen über Staatsangehörigkeit und Schutzanspruch Deutscher nicht eindeutig und kann zu neuen Streitigkeiten führen.

2. Die Feststellung der Präambel, daß das Münchener Abkommen der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen worden ist, gibt den historischen Sachverhalt unvollständig wieder. Sie verschweigt insbesondere, daß den Sudetendeutschen das Selbstbestimmungsrecht verweigert worden war. Es besteht die Gefahr, daß diese Feststellung als einseitiges Schuldanerkenntnis gewertet wird und die Beziehungen zwischen beiden Staaten künftig erneut belastet.
3. Aus der Wendung in der Präambel, daß die Vertragschließenden ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit ein Ende machen wollen, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, könnte gefolgert werden, der Vertrag wolle auch die Vertreibung und die Konfiskation des Vermögens der Sudetendeutschen legitimieren oder legalisieren. Die CSSR könnte versucht sein, von ihrem Standpunkt der anfänglichen Nichtigkeit des Münchener Abkommens aus diese Völkerrechtsverstöße als innerstaatliche Maßnahmen gegen illoyale Staatsbürger zu qualifizieren. Da die Präambel für die Auslegung des operativen Teils des Vertrags herangezogen werden kann, sollte in völkerrechtlich

verbindlicher Form eine solche Deutung ausgeschlossen werden. Es fehlt ferner eine verbindliche Klarstellung, daß die Rechte der Vertriebenen durch den Vertrag nicht berührt werden und endgültige Regelungen noch getroffen werden müssen. Artikel II des Vertrages regelt nicht Vorgänge, die sich nach dem 9. Mai 1945 ereignet haben.

4. Das Vertragswerk enthält keine Gegenleistung für die der CSSR gemachten Zugeständnisse. Auch nach Auffassung der Bundesregierung gibt Artikel I der CSSR die „politische Genugtuung“ für das Münchener Abkommen, an der sie hauptsächlich interessiert war.

Der Briefwechsel über humanitäre Fragen stellt dagegen keine inhaltlich verpflichtende Regelung der Ausreisemöglichkeiten der Deutschen in der CSSR dar. Nach den bisherigen Erfahrungen mit unverbindlichen Erklärungen östlicher Staaten ist es unvertretbar, sich mit Absichtserklärungen zufrieden zu geben. Menschen- und Volksgruppenrechte für die in der CSSR zurückbleibenden Deutschen werden nicht erwähnt. Auch die CSSR hat sich ein Ausreiserecht für ihre Staatsange-

hörigen trotz der Garantie des Grundgesetzes zusichern lassen. Regelungen für die deutsche Minderheit sind nach völkerrechtlicher Praxis nicht deshalb ausgeschlossen, weil deren Angehörige nach tschechoslowakischem Recht tschechoslowakische Staatsangehörige sind.

5. Entgegen den Erklärungen der Bundesregierung vom August/September 1973 soll der Vertrag ratifiziert werden, ohne daß bei Aufnahme der diplomatischen Beziehungen die volle konsularische Vertretung West-Berlins sichergestellt worden ist. So besteht die Gefahr, daß in Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 der Rechtsstand Berlins verkürzt bleibt. Nach den verbindlichen Gründen des Urteils verpflichtet das Grundgesetz alle Verfassungsorgane, die Rechtsposition Berlins ohne Einschränkung geltend zu machen und dafür einzutreten. Der Notenwechsel zur Frage der Gewährung von Rechtshilfe enthält lediglich die Ankündigung von Verhandlungen. Er bringt außerdem die Gefahr mit sich, daß in der vermeidbaren Bezugnahme auf die Abstimmung mit der Regierung der UdSSR eine Bestätigung sowjetischer Vorherrschaft gesehen wird.